

Dr. Udo Kauß
Rechtsanwalt

RA Dr. Udo Kauß, Herrenstraße 62, 79098 Freiburg

Herrenstraße 62
79098 Freiburg i. B.

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

Telefon: 0761/702093
Telefax: 0761/702059

76131 Karlsruhe

23/09/15 ka/pf
09/001350
(Bitte stets angeben)

AZ: 1 BvR 1782/09

In der Verfassungsbeschwerde

des Benjamin Erhart

des

Benjamin Erhart

- Beschwerdeführer -

wegen Kfz-Massenabgleichs

wird auf die mit Verfügung vom 22.07.2015 übersandten Stellungnahmen wie folgt repliziert:

Die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten unterstreichen die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Verfahrens für eine Vielzahl weiterer automatisierter Kontrolltechnologien. Der Präzedenzfall des massenhaften Kfz-Kennzeichenabgleichs wird Maßstäbe auch für andere Technologien der automatisierten Massenüberwachung und -kontrolle setzen. Falls die ständige, rein vorsorgliche automatisierte Überwachung und Kontrolle unschuldiger Bürger als Eingriff von geringem Gewicht oder gar keinerlei Grundrechtseingriff bewertet werden sollte, wird die technische Entwicklung einerseits und die menschliche Angst andererseits in immer mehr Lebensbereichen in den Einsatz allgegenwärtiger Kontrolltechnologien münden. Mit einem bislang nie gekanntem Maß an permanenter massenhafter Überwachung und Kontrolle droht die Befürchtung wahr zu werden, die der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda wie

folgt formuliert hat: *„Einen Staat, der mit der Erklärung, er wolle Straftaten verhindern, seine Bürger ständig überwacht, kann man als Polizeistaat bezeichnen.“* Mit seiner Entscheidung im vorliegenden Verfahren kann das Bundesverfassungsgericht eine solche Entwicklung unserer Gesellschaft verhindern und sicherstellen, dass unser Gemeinwesen auch weiterhin auf dem Prinzip der Freiheit und eines grundsätzlichen Vertrauens ineinander beruht.

Der Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten der bayerischen Landesregierung vom 27.03.2015 in weiten Teilen nicht mehr entgegenzuhalten als in der Beschwerdeschrift im vorliegenden Verfahren und im Parallelverfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde – 1 BvR 142/15 - bereits vorgetragen worden ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf Bezug genommen. Sollte das Gericht die Bezugnahme auf die mit Verfügung vom 30.07.2105 zugestellten Beschwerdeschrift im Parallelverfahren nicht für zulässig erachten, obwohl die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung beider Verfahren zu erwarten ist, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

In den folgenden Punkten geben die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten Anlass zur Ergänzung des bisherigen Vortrags:

1. Zulässigkeit der Beschwerde, Erschöpfung des Rechtswegs

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung der Zulässigkeit der Gesetzesverfassungsbeschwerde die Möglichkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage entgegen halten will, dürfte die Frage schon unerheblich sein, nachdem der Beschwerdeführer diese Möglichkeit ausgeschöpft hat. Das Ergebnis zeigt, dass wirksamer Rechtsschutz vor den Fachgerichten nicht zu erlangen war, was in Anbetracht des fehlenden Rechtswegs gegen Parlamentsgesetze kein Wunder nimmt.

Dass die Urteilsverfassungsbeschwerde die Gesetzesverfassungsbeschwerde nicht erübrigt, ergibt sich schon aus dem unterschiedlichen Gegenstand beider Beschwerden: Nur mit der Gesetzesverfassungsbeschwerde kann eine Grundrechtsverletzung durch die gesetzliche Eingriffsermächtigung geltend gemacht werden. Gegenstand der Urteilsverfassungsbeschwerde ist lediglich, ob die Urteile der Fachgerichte über die vorbeugende Unterlassungsklage spezifisches Verfassungsrecht verletzen. Das Bundesverfassungsgericht prüft bei Urteilsverfassungsbeschwerden regelmäßig nur, ob das Fachgericht die Bedeutung einschlägiger Grundrechte oder grundrechtsgleicher Rechte grundsätzlich verkannt hat. Dieser eingeschränkte Prüfungsmaßstab gewährleistet keinen ebenso wirksamen Rechtsschutz wie eine umfassende Grundrechtsprüfung durch das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Gesetzesverfassungsbeschwerde.

Eine vorbeugende Unterlassungsklage ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung einer Gesetzesverfassungsbeschwerde. Unmittelbar einschlägig ist § 90 Abs. 2 BVerfGG nicht.

Als Grundrechtsverletzung greift der Beschwerdeführer gesetzliche Bestimmungen an, deren Vollzug ihn jederzeit ohne seine Kenntnis treffen kann. Gegen den Erlass von Gesetzen ist kein Rechtsweg gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit allerdings teilweise auch im Fall von Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze gefordert, zuvor die Fachgerichte mit dem Ziel einer Richtervorlage anzurufen. Dies verhindere, dass das Bundesverfassungsgericht ohne die Fallanschauung der Fachgerichte auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage entscheiden müsse. Werfe ein Fall indes allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen auf, die das Bundesverfassungsgericht beantworten kann, ohne dass von einer vorausgegangenen fachgerichtlichen Prüfung verbesserte Entscheidungsgrundlagen zu erwarten wären, sei eine Gesetzes-Verfassungsbeschwerde zulässig.¹

In anderen Gesetzes-Verfassungsbeschwerdeverfahren hat das Bundesverfassungsgericht die denkbare Beschreitung des Rechtswegs hingegen nicht gefordert, namentlich im Fall des Kfz-Massenabgleichs,² aber auch beispielsweise im Fall der vorbeugenden Telekommunikationsüberwachung.³ Obwohl in diesen Fällen eine vorbeugende Unterlassungsklage der Beschwerdeführer prinzipiell in Betracht gekommen wäre, hat das Bundesverfassungsgericht in ihrer Nichterhebung bislang – soweit ersichtlich – nie ein Zulässigkeitshindernis für Gesetzes-Verfassungsbeschwerden gesehen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit teilweise Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze verworfen hat, weil zuvor die Fachgerichte mit dem Ziel einer Richtervorlage anzurufen seien, werden diese Entscheidungen aus guten Gründen im Schrifttum ganz grundsätzlich kritisiert. Nachdem gegen Parlamentsgesetze kein Rechtsweg gegeben ist, ist es dem Gesetzgeber vorbehalten, ob er gleichwohl die Anrufung der Fachgerichte zur Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verfassungsbeschwerde machen will, obwohl diese keinen effektiven Rechtsschutz gegen Gesetze gewähren können.

Das Argument der ungesicherten Tatsachenlage trägt nicht, weil der Gesetzgeber dem Bundesverfassungsgericht die erforderlichen Mittel zur Klärung der Tatsachenlage zur Verfügung gestellt hat (§ 26 ff. BVerfGG). Die Rechtslage zu klären, ist ebenfalls ureigenste Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, welches dazu gegebenenfalls Stellungnahmen einholen kann. Gerade wenn es um die Verfassungsmäßigkeit eines allgemein gültigen Gesetzes geht, ist die fachgerichtliche Aufbereitung eines Einzelfalles regelmäßig wenig hilfreich. Auch im vorliegenden Fall haben die Verwaltungsgerichte allenfalls Erkenntnisse über den Gesetzesvollzug zutage gefördert, der jedoch für die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ohne Bedeutung ist.

1 BVerfGE 123, 148.

2 BVerfGE 120, 378.

3 BVerfGE 113, 348.

Der Öffentlichkeit muss sich bei gleichwohl richterrechtlich entwickelten Subsidiaritätsanforderungen der Verdacht aufdrängen, dass nicht der wirksame Rechtsschutz, sondern die Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts im Mittelpunkt der Betrachtung stehen könnte. Betrachtet man jedoch die Belastung der Justiz insgesamt, so wird diese unnötig erhöht, wenn anstelle von Gesetzes-Verfassungsbeschwerden wegen desselben Anliegens mehrere Fachgerichte ohne eigene Abhilfemöglichkeit befasst werden müssten, bis dann schließlich doch durch Urteils-Verfassungsbeschwerde eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt werden könnte. Unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie wäre dies höchst kontraproduktiv.

Der Gesetzgeber hat Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze eindeutig zulassen wollen. Mit dieser Grundentscheidung wäre es unvereinbar, die Grundrechtsträger stattdessen auf weithin mögliche Feststellungs- oder vorbeugende Unterlassungsklagen zu verweisen. Die Zulassung von Gesetzes-Verfassungsbeschwerden drohte dadurch ausgehebelt zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb zutreffend bisher nie eine Gesetzes-Verfassungsbeschwerde gegen eine Ermächtigung zu heimlichen Grundrechtseingriffen für unzulässig erklärt, weil vorbeugende Unterlassungsklage hätte erhoben werden können (mit dem Ziel einer Richtervorlage). Gerade im Fall des Kfz-Massenabgleichs hat es die Zulässigkeit von Gesetzes-Verfassungsbeschwerden ausdrücklich angenommen, daran ist festzuhalten.

Der vorliegende Fall wirft allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen auf, die das Bundesverfassungsgericht selbst beantworten kann, ohne dass von einer vorausgegangenen fachgerichtlichen Prüfung verbesserte Entscheidungsgrundlagen bezogen auf die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Normen zu erwarten wären (vgl. BVerfGE 123, 148).

2. Verletzung der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

2.1. Grundrechtseingriff

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung meint, eine verhaltenssteuernde Wirkung des Kfz-Massenabgleichs sei vom Gesetzgeber nicht intendiert, ist dies für die Frage, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt, ohne Bedeutung. Ob vom Gesetzgeber beabsichtigt oder nicht: Dass eine automatisierte, massenhafte Kontrolle die Freiheitswahrnehmung faktisch einschränkt, bedingt ihre Einordnung als Grundrechtseingriff. Dazu und zu der Tiefe dieses Grundrechtseingriffs wird auf die Urteilsverfassungsbeschwerdeschrift Bezug genommen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung verweist auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichts: *„Es ist dem Staat nicht verwehrt, von jedermann zugänglichen Informationsquellen unter denselben Bedingungen wie jeder Dritte*

Gebrauch zu machen“.⁴ Bei der Prüfung der Eingriffsqualität geht es jedoch noch nicht darum, ob dem Staat etwas verwehrt ist oder nicht. Es geht darum, ob der Staat in grundrechtlich geschützte Freiräume eingreift. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist unabhängig davon, ob die Daten allgemein zugänglich sind oder nicht, ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, solange der Bürger nicht in freier Selbstbestimmung seine Einwilligung erklärt. Alleine die öffentliche Zugänglichkeit einer personenbezogenen Information bedeutet nicht, dass der Betroffene mit ihrer elektronischen Verarbeitung einverstanden ist. Wer am Straßenverkehr teilnimmt, muss sich der Pflicht zur Anbringung eines Kfz-Kennzeichens unterwerfen, erklärt damit aber keineswegs sein Einverständnis in die – zumal automatisierte – Verwendung desselben.

Hinzu kommt, dass es die öffentliche Sichtbarkeit von Kfz-Kennzeichen eben nicht „jedem Dritten“ gestattet, Kfz-Kennzeichen massenhaft automatisiert zu erfassen und mit Fahndungsausschreibungen abzugleichen. Schon deshalb ist das Zitat nicht einschlägig.

Ob die Streifenfahrt von Polizeibeamten oder ihr Betrachten öffentlicher Internetseiten als Grundrechtseingriff anzusehen ist, ist eine ganz andere Frage als ob die gezielte automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei in Grundrechte eingreift. Eine maschinelle Überwachung des öffentlichen Lebens hat eine vollkommen andere Qualität als wenn Polizeibeamte wie andere Menschen auch daran teilnehmen. Sowohl die Wirkung auf die Freiheitswahrnehmung des Einzelnen als auch auf die Gesellschaft insgesamt ist im Fall automatisierter Massenüberwachung ungleich weitreichender.

Nicht umsonst hat der Gesetzgeber nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatpersonen ohne Einsatz elektronischer Datenverarbeitung oder sonstiger Dateien einen Schutz von vornherein für überflüssig gehalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG, Art. 3 Abs. 1 RiL 95/46/EG, vgl. auch Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden). Auch der Europarat hat mit seinem Datenschutzübereinkommen speziell den „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ bezweckt, weil diese mit qualitativ anderen Risiken verbunden ist als die menschliche Wahrnehmung. Der automatisierten Datenverarbeitung im Zuge eines Kfz-Massenabgleichs die Qualität eines Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz abzuerkennen, würde das Bundesverfassungsgericht in Widerspruch zum Gesetzgeber setzen und internationale Schutzstandards verfehlen. So hat die Artikel 29-Datenschutzgruppe ausgeführt, dass die elektronische Gesichtserkennung anhand von Personenfotos eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt – unabhängig davon, ob der Erkennungsvorgang erfolgreich ist („Treffer“) oder nicht.⁵

Mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung können Informationen über unser Verhalten in der Öffentlichkeit technisch gesehen unbegrenzt und jederzeit in

4 BVerfGE 120, 351.

Sekundenschnelle erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.⁶ Die Technik erweitert in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflussnahme, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen. Wir sind darauf eingestellt, dass unser Verhalten im öffentlichen Leben von anderen Menschen wahrgenommen wird. Dass es aber systematisch und automatisiert erfasst, mit unbekanntem, umfassenden Suchlisten abgeglichen oder sonst an unbekanntem Algorithmen gemessen und gegebenenfalls der Polizei gemeldet wird, schränkt die unbefangene Grundrechtsausübung ungleich stärker ein und muss als Eingriff anerkannt werden.

2.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2.2.1. Verstoß gegen Art. 74 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 GG

Ähnlich den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten der Landesregierung wäre es in der Tat zweckmäßig, eine einheitliche Gesetzgebungskompetenz für den Kfz-Massenabgleich anzunehmen. Diese kommt allerdings – wie in den Beschwerdeschriften ausgeführt – dem Bundes- und nicht dem Landesgesetzgeber zu, jedenfalls solange die Maßnahme nicht auf den „alleinigen und unmittelbaren Gesetzeszweck“ der Gefahrenabwehr beschränkt ist.

Die wenigen vom Verfahrensbevollmächtigten als Erfolge dargestellten Fallbeispiele illustrieren die Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz des Landes:

- Die Fahndung nach mutmaßlichen Einbrechern („Einbruchserie“) oder die Verfolgung von Betäubungsmittelhandel ist Strafverfolgung.
- Dass in einem wegen Diebstahls ausgeschriebenen Fahrzeug ein flüchtiger Straftäter angetroffen wurde, ist ein Zufallsfund. Die Suche nach dem gestohlenen Fahrzeug war Strafverfolgung – wobei im Übrigen auch die Suche nach flüchtigen Straftätern dem gerichtlichen Verfahren zuzuordnen ist.
- Die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsauflagen ist ebenso dem gerichtlichen Verfahren zuzuordnen.
- Das Antreffen der Georgier mit Einbruchswerkzeugen begründete den Anfangsverdacht einer Straftat, der jedoch zunächst nicht erhärtet werden konnte. Die anschließende Ausschreibung des Fahrzeugkennzeichens zur Überprüfung, ob die Insassen Einbrüche begehen würden, war Verfolgungsvorsorge. Sie sollte mögliche zukünftige Einbrüche aufdecken und verfolgen helfen, ohne sie von vornherein zu verhindern. Dass dasselbe Fahrzeug kurze Zeit später in entgegengesetzter Fahrtrichtung anzutreffen war, erneuerte den Anfangsverdacht einer Straftat, der die Grundlage der erneuten Durchsuchung bildete. Das anschließende Sicherstellen

5 Stellungnahme 02/2012 zur Gesichtserkennung bei Online- und Mobilfunkdiensten.
6 BVerfGE 65, 1 (42), Abs. 153.

möglichen Diebesguts war gleichfalls eine strafprozessuale Maßnahme (vgl. § 111k StPO).

Zweck der Strafverfolgung ist immer auch die negative Spezialprävention durch Sicherung vor dem einzelnen Täter.⁷ Auch Restitution oder sonstige Wiedergutmachung sind Ziele des Strafverfahrens. Insoweit ist die Gefahrenabwehr, die mit einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der strafprozessualen Fahndung notwendig verbunden ist, von der Bundeskompetenz mit umfasst.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung will das Ziel einer Fahndungsausschreibung und der daraus resultierenden Fahndung für unerheblich erklären („neutraler Vorgang“), weil im Fall des Antreffens stets auch Maßnahmen mit anderer Zielrichtung erforderlich werden könnten. Dem ist nicht zu folgen. Im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit ist stets zu unterscheiden zwischen Zweck und Rechtsgrundlage einer Maßnahme und ihrem Ergebnis, welches Anlass zu Folgemaßnahmen anderer Zielrichtung geben kann. Es macht einen Unterschied, ob eine bestimmte Maßnahme von vornherein intendiert ist (Gegenstand der Ausschreibung, z.B. Sicherstellung zur Beweissicherung) oder ob sie sich erst in der Folge aufgrund neuer Erkenntnisse (Zufallsfund) als erforderlich erweist (z.B. Festnahme eines bei dieser Gelegenheit angetroffenen Beschuldigten oder Verurteilten). Würde das ungewisse Ergebnis einer Maßnahme deren Zielrichtung unerheblich machen, würden die Folgen weit über informationelle Grundrechtseingriffe hinaus reichen: auch Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Vernehmung usw. könnten dann mit Blick auf das offene Ergebnis auf beliebiger Rechtsgrundlage vorgenommen werden. Dies würde eine unerträgliche Rechtsunsicherheit für Polizei, Bürger und Gerichte schaffen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung trägt vor, es sei nicht Zweck der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, dass die Wahrnehmung der Sicherheitsaufgabe des Staates wesentlich erschwert werde. Tatsächlich sind dem Bund polizeiliche Befugnisse aber bewusst vorenthalten worden, um eine Konzentration und Bündelung polizeilicher Macht nach Art des Reichssicherheitshauptamts zu verhindern. Die Alliierten erklärten in ihrem Memorandum zum Grundgesetz vom 22. November 1948, die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet des Polizeirechts seien auf die ausdrücklich gebilligten polizeilichen Befugnisse zu beschränken. Und nach dem Polizeibrief der Alliierten vom 14. April 1949 durfte keine Bundespolizeibehörde Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen. Diese organisatorische Gewaltenteilung ist bewusst mit dem Ziel einer Gewaltenteilung im Grundgesetz angelegt worden. Mit der Bundeskompetenz für das gerichtliche Verfahren einschließlich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hat der Parlamentarische Rat diese Aufgabe bewusst von den polizeilichen Befugnissen der Länder abgrenzen wollen. Die vom Verfahrensbevollmächtigten angesprochene „Sicherheitsaufgabe“ ist also nie als einheitliche gewollt gewesen. Mit ihrer Aufteilung ist eine Machtbegrenzung und damit einhergehende Einschränkung der Effektivität teils in Kauf genommen worden, teils beabsichtigt gewesen.

Es wäre mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes unvereinbar, es ohne Rücksicht auf die tatsächliche Natur einer Maßnahme dem bloßen Wortlaut des Gesetzes zu überlassen, ob die Maßnahme dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder der Gefahrenabwehr dient. Dann könnten Bundes- und Landesgesetzgeber dieselbe Polizeimaßnahme gleichzeitig und unterschiedlich regeln, einmal mit der nominellen Zielsetzung der Gefahrenabwehr und einmal mit der Zielsetzung der Strafverfolgung. Wäre die polizeiliche Fahndung nach denselben, im Wesentlichen auf der Strafprozessordnung beruhenden Ausschreibungen und mit denselben Folgen eines Antreffens sowohl bundes- als auch landesrechtlich unterschiedlich geregelt, wären Wertungswidersprüche nicht zu vermeiden. Die Polizei könnte sich dann für dieselbe Maßnahme mit demselben Zweck auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen, deren Inhalt jedoch erfahrungsgemäß voneinander abweichen und einander widersprechen würde. Rechtssicherheit für Polizei, Bürger und Gerichte hinsichtlich Umfang und Grenzen der polizeilichen Befugnisse wäre nicht zu gewährleisten. Deshalb muss zwischen einem Kfz-Massenabgleich mit repressiver oder mit präventiver Zielrichtung unterschieden werden.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte den Vergleich mit einem Polizeibeamten bemüht, so würde auch bei einer menschlichen Fahndung nach dem gesamten Fahndungsbestand die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nicht den „alleinigen und unmittelbaren“ Zweck der Maßnahme bilden.

Dass nach Anhang A zur RiStBV im Konfliktfall die Polizei zur Gefahrenabwehr unmittelbaren Zwang auch dann einsetzen kann, wenn dies zulasten der Strafverfolgung geht, ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, weil hier kein Konflikt zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Rede steht. Anders als beim unmittelbaren Zwang schließt es die Bundeskompetenz für die Fahndung nach Kfz-Kennzeichen nicht aus, dass auch die Länder – beschränkt auf Ausschreibungen zur Gefahrenabwehr – die Kennzeichenfahndung regeln. Bei Sicherstellung eines gestohlenen Fahrzeugs kann und muss zunächst das zur Strafverfolgung Erforderliche und dann erst die Rückgabe an den Eigentümer vorgenommen werden, so bestimmt es der Bundesgesetzgeber. Wird ein gestohlenen Fahrzeug sowohl zur Beweissicherung als auch zur Eigentumssicherung ausgeschrieben, so ändert dies nichts an der Bundeszuständigkeit für die Fahndung unter dem Gesichtspunkt des gerichtlichen Verfahrens. Die Bundeszuständigkeit deckt als Annexkompetenz auch den Zweck der Eigentumssicherung ab, soweit der Diebstahl strafrechtlich zu verfolgen und dazu das Diebesgut sicherzustellen ist.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte hilfsweise eine konkurrierende Länderkompetenz unter dem Gesichtspunkt der Verfolgungsvorsorge annimmt, ist daran festzuhalten, dass ein Fall der Strafverfolgungsvorsorge schon deswegen nicht vorliegt, weil ein Kfz-Massenabgleich mit Fahndungsausschreibungen keine „Vorsorge für die Verfolgung noch

gar nicht begangener, sondern in ungewisser Zukunft bevorstehender Straftaten⁸ trifft. Der Kfz-Massenabgleich sucht nach Personen und Sachen, die wegen des bereits gegebenen Verdachts einer Straftat ausgeschrieben sind. Insoweit ist der Kfz-Massenabgleich als Fahndungsmaßnahme der Strafverfolgung zuzurechnen. Damit schließt schon das Kodifikationsprinzip nach § 6 EGStPO eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus.

Die Ausschreibung von Personen und Sachen zur Strafverfolgung und -vollstreckung ist bundesgesetzlich geregelt (§§ 131 ff., 163e StPO). Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Suche nach ausgeschriebenen Personen und Sachen anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, erfolgen kann (§ 163e StPO). Soweit solche Kontrollen gezielt zur Strafverfolgung und -vollstreckung vorgenommen werden, sind sie ebenfalls bundesgesetzlich geregelt, namentlich die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO und die Identitätsfeststellung allgemein nach § 163b StPO. Der Bundesgesetzgeber ermächtigt auch zur Erhebung eines Kfz-Kennzeichens und dessen Abgleich mit dem Fahndungsbestand, wenn ein Kraftfahrzeug oder sein Inhalt den Verdacht einer Straftat begründen. Es handelt sich dabei um „Ermittlungen jeder Art“ zur Sachverhaltsaufklärung im Sinne der Generalklausel (§§ 161, 163 StPO) in Verbindung mit § 483 StPO, welcher auch für Fahndungsdateien gilt⁹. Nach diesen Vorschriften können auch auf anderer strafprozessualer oder sonstiger Grundlage (z.B. Verkehrskontrollen, Grenzkontrollen) gewonnene Daten auf Übereinstimmung mit dem Fahndungsbestand geprüft werden, wenn es zur Erforschung des Verdachts einer Straftat erforderlich ist. Ermittlungen nach der Generalklausel setzen aber stets einen Tatverdacht voraus¹⁰ und erlauben keine Verarbeitung personenbezogener Daten wahlloser Unverdächtiger ins Blaue hinein mit dem Ziel, überhaupt erst nach einem etwaigen Verdacht gegen die Betroffenen zu suchen.

Bundesrechtlich geregelt ist auch, dass bei Verdacht einer Straftat Bildaufnahmen angefertigt werden dürfen (§ 100h StPO). § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO bildet nach seiner Entstehungsgeschichte und Regelungsdichte aber keine Grundlage für massenhafte, wahllose Bildaufnahmen Unverdächtiger und wahrt auch nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit einer Regelung zum Kfz-Massenabgleich. Das Bundesverfassungsgericht betont bezüglich § 100h StPO ausdrücklich den „erforderliche[n] Tatverdacht“ gegen die aufgenommene Person.¹¹ Wenn § 100h Abs. 2 Nr. 1 StPO Bildaufnahmen auch Nichtbeschuldigter ermöglicht, so ist damit eine zielgerichtete Beobachtung bestimmter Personen (z.B. Kontaktpersonen) zur Verfolgung einer Straftat gemeint, nicht aber wahllose Aufnahmen von beliebigen Personen wie beim Kfz-Massenabgleich.¹²

8 BVerfGE 113, 348 (369).

9 BeckOK StPO/Wittig StPO § 483 Rn. 3.1.

10 BVerfG, 2 BvR 1372/07, 2 BvR 1745/07 vom 17.02.2009; BVerfGK 15, 218.

11 BVerfG, 2 BvR 759/10 vom 05.07.2010, Abs. 13.

12 Vgl. Bericht des rheinland-pfälzischen Datenschutzbeauftragten 2012/2013, 74, mit Kritik am Vorgehen des BKA im Fall des „Autobahnschützen“.

Bezogen auf die Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgungsvorsorge hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG in abschließender Weise Gebrauch gemacht hat.¹³ Im Unterschied zur Telekommunikationsüberwachung liegt beim Kfz-Massenabgleich auf den ersten Blick nicht auf der Hand, dass ein und dasselbe Mittel landesrechtlich unter geringeren Voraussetzungen zur Anwendung gebracht werden soll als bundesrechtlich vorgesehen. Gliedert man die hier in Rede stehende Maßnahme jedoch in die Erhebung von Kfz-Kennzeichen und deren Abgleich mit Fahndungsausschreibungen auf, so liegt die Überschneidung mit Bundesrecht auf der Hand: Das Bundesrecht erlaubt – wie oben ausgeführt – die Erhebung von Kfz-Kennzeichen und deren Abgleich mit Fahndungsausschreibungen durchaus, unterwirft diese aber weitaus höheren Voraussetzungen als das bayerische Polizeiausgabengesetz und erlaubt insbesondere keinen ungezielten und flächendeckenden Massenabgleich ins Blaue hinein.

Die bundesgesetzlichen Vorschriften lassen damit eine konzeptionelle Entscheidung gegen in das Vorfeld eines Tatverdachts gegen Betroffene verlagerte Kontrollen erkennen. Der Bundesgesetzgeber hat Kontrollen zu Strafverfolgungszwecken nach Umfang, Zuständigkeit und Zweck sowie hinsichtlich der für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen umfassend geregelt. Dabei kann aus dem Umstand, dass die genannten Vorschriften Datenerhebungen an bestimmte Voraussetzungen knüpfen und keine massenhafte, automatisierte Datenerhebung ins Blaue hinein gestatten, nicht geschlossen werden, der Bundesgesetzgeber habe Raum für weitere landesgesetzliche Eingriffsnormen lassen wollen. Diese gezielten Eingrenzungen könnten hinfällig werden, wenn die Länder vergleichbare Maßnahmen zur Fahndung ebenfalls mit dem Ziel der Sicherung der Strafverfolgung unter anderen, geringeren, Voraussetzungen normieren könnten. Damit entstünde das Risiko widersprüchlicher Regelungen oder von Überschneidungen unterschiedlicher Normen. So dürften in den Fällen, die von den §§ 111, 161, 163 und 163b StPO erfasst werden können, in vielen Fällen zugleich die tatbestandlichen Voraussetzungen der Art. 33 Abs. 2 S. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BayPAG erfüllt sein. Art. 33 Abs. 2 bayPAG würde mit einem von diesen Voraussetzungen losgelösten Kfz-Massenabgleich weithin eine Maßnahme ermöglichen, die nach der Strafprozessordnung gerade ausgeschlossen sein soll. Auch formalrechtlich bestehen Unterschiede. So ist nach § 111 StPO bei Gefahr im Verzug eine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft vorgesehen, nach Art. 33 Abs. 2 bayPAG demgegenüber – dem Charakter des Polizeirechts entsprechend – eine Entscheidung durch die Polizei selbst. Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgesetzgeber insofern Parallelregelungen durch die Länder und damit Überschneidungen hätte in Kauf nehmen wollen, sind nicht erkennbar.

Aus dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber den Verdacht einer bereits begangenen Straftat zur Voraussetzung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen macht, kann keineswegs geschlossen werden, er habe im Übrigen von seiner Regelungskompetenz

keinen Gebrauch machen wollen. Diese Argumentation hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verworfen¹⁴ - davon abgesehen, dass die strafprozessuale Sach- und Personenfahndung ebenfalls einen Tatverdacht voraussetzt und deshalb keine Verfolgungsvorsorge darstellt.

Speziell der Einsatz der automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen ist im Deutschen Bundestag auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion¹⁵ bereits erörtert und aus Gründen der fraglichen Effizienz und der Datenschutzproblematik¹⁶ vom Bundestag am 15.04.2005 bewusst abgelehnt worden.¹⁷

Im Jahr 2006 hat die Bundesregierung erklärt, die „bundesweite Einführung eines Kfz-Kennzeichen-Scannings für polizeiliche Zwecke ist nicht geplant“. Für strafprozessuale Zwecke könne der Einsatz eines Kennzeichenlesesystems im Rahmen der Einrichtung einer Kontrollstelle nach § 111 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht kommen, wenn es sich im Einzelfall um eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme handele.¹⁸ Es ist in Anbetracht dessen nicht erkennbar, dass die Bundesregierung Raum für eine landesrechtliche Regelung mit dem Ziel der Strafverfolgung gesehen hätte.

Umgekehrt hat der Bundesgesetzgeber die Verwendung von ohnehin zu anderen Zwecken massenhaft erhobenen Kennzeichendaten zur Strafverfolgung ausdrücklich ausgeschlossen (§§ 4 Abs. 3 S. 3 und 4, 4j Abs. 3, 7 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz, § 11 Abs. 3 Infrastrukturabgabengesetz), selbst wenn im Einzelfall der Verdacht schwerster Straftaten besteht. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn der Bundesgesetzgeber bereits massenhaft erhobene Bewegungsdaten vor einer Nutzung zur Strafverfolgung schützt, den Ländern aber die massenhafte Erhebung derselben Bewegungsdaten eigens zum Abgleich mit Strafverfolgungsausschreibungen gestatten wollte. Es ist nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber einen solchen Widerspruch in Kauf nehmen wollte.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Videoüberwachung anführt, ist in der Urteilsbeschwerdeschrift bereits ausgeführt worden, warum diese nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar ist.

Zu § 484 Abs. 4 StPO hat das Bundesverfassungsgericht schon im Fall der präventiven Telekommunikationsüberwachung das Notwendige gesagt. Wie bei der Telekommunikationsüberwachung steht auch im vorliegenden Verfahren nicht lediglich eine Nutzung vorhandener polizeilicher Dateien, sondern die massenhafte Erhebung personenbezogener Kfz-Verkehrsdaten in Rede, um sie mit im Wesentlichen auf

14 BVerfGE 113, 348, Abs. 107 („Dabei kann aus dem Umstand, dass die genannten Vorschriften an eine konkret begangene oder konkret vorbereitete Tat anknüpfen, also gerade keine Datenermittlung im Vorfeld der Begehung einer Straftat betreffen, nicht geschlossen werden, der Bundesgesetzgeber habe Raum für weitere landesgesetzliche Eingriffsnormen belassen wollen.“).

15 BT-Drs. 15/3713.

16 BT-Drs. 15/5266.

17 Plenarprotokoll 15/170.

18 BT-Drs. 16/2938.

Bundesrecht beruhenden Ausschreibungen abzugleichen. Diese Frage regelt § 484 Abs. 4 StPO erkennbar nicht.

Zuzustimmen ist dem Verfahrensbevollmächtigten Bayerns insoweit, als der Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für Fahndungsmaßnahmen unberührt lässt, die „alleine und unmittelbar“ der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ dienen.¹⁹ Gegenstand solcher Fahndungsmaßnahmen dürfen nur Personen und Sachen sein, die alleine und unmittelbar zur Gefahrenabwehr aufgefunden werden sollen.

2.2.2 Bestimmtheitsgebot

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung meint, eine Bestimmung des zulässigen Vergleichsdatenbestands anhand der Rechtsgrundlage der Speicherung sei für den Bürger weniger aussagekräftig als die Angabe einer allgemeinen Zweckbestimmung. Dem ist zu widersprechen, jedoch ist der Einwand ohnehin nicht erheblich: Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, den zuzulassenden Vergleichsdatenbestand sowohl anhand des Zwecks der Ausschreibungen als auch nach ihrer Rechtsgrundlage zu beschreiben (z.B. „zu Zwecken der Strafverfolgung nach § ... StPO“). Auf diese Weise kann eine ebenso präzise wie verständliche Regelung erfolgen.

2.2.3 Verhältnismäßigkeitsgebot

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung die polizeiliche Praxis beschreibt, unterstreichen die von ihm angeführten Fallbeispiele, dass der mit dem Kfz-Massenabgleich erreichbare Rechtsgüterschutz außer Verhältnis zu dem damit einhergehenden massenhaften Eingriff in die Grundrechte Unverdächtigter steht:

- Soweit anlässlich der Fußballweltmeisterschaft, des Papst-Besuches, zur Unterbindung von Einbruchsserien oder des grenzüberschreitenden Betäubungsmittelhandels massenhaft Kfz-Kennzeichen abgeglichen wurden, wird – mit Ausnahme der Georgier – kein einziger Fall aufgezeigt, in dem auf diese Weise Gefahren von der Fußballweltmeisterschaft oder dem Papst abgewehrt oder Einbruchsserien oder Betäubungsmittelhandel verhindert worden wäre.
- Was die Vermisstenfahndung wegen einer Suizidandrohung angeht, lässt der vorgetragene Sachverhalt schon nicht darauf schließen, dass überhaupt eine Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vorgelegen hätte, der eine Personenfahndung gerechtfertigt hätte. Jeder hat das Recht, sich in freier Selbstbestimmung ungehindert das Leben zu nehmen.
- Dass in einem gestohlenen Fahrzeug ein Straftäter angetroffen wurde, war Zufall und nicht Ziel der Sachfahndung. Dasselbe gilt für die Feststellung eines Verstoßes

gegen Bewährungsauflagen. Dass bei jeder Kontrolle zufällig Gesetzesübertretungen anderer Art festgestellt werden können, rechtfertigt in einem Rechtsstaat keine massenhaften Eingriffe in die Grundrechte wahlloser Bürger.

- Dass die Beobachtung der Bewegungen von Islamisten zur Abwehr einer Gefahr geführt hätte, ist nicht dargetan. Im Übrigen wären hier Maßnahmen mit einer geringeren Streubreite und einer höheren Effektivität wie das Anbringen eines GPS-Ortungssenders in Frage gekommen.
- Dass mithilfe des Kfz-Massenabgleichs auch nur eine Ausreise in Kriegsgebiete verhindert worden wäre, wird nicht dargetan.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die durch den Kfz-Massenabgleich und das Aussortieren der zu 99% falschen Treffermeldungen gebundene polizeiliche Arbeitskraft an anderer Stelle – bei gezielten, anlassbezogenen Maßnahmen – weitaus mehr zum Rechtsgüterschutz beitragen würde.

Ohne dass dies für die Verfassungsbeschwerde von Bedeutung wäre, soll am Rande darauf hingewiesen werden, dass der vom Verfahrensbevollmächtigten beschriebene Gesetzesvollzug in mindestens zweierlei Hinsicht gesetzeswidrig ist:

- Die Löschung der erhobenen Daten erfolgt auch im Nichttrefferfall keineswegs unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs (Art. 38 Abs. 3 bayPAG), sondern erst nachdem neun weitere Fahrzeuge die Scanner passiert haben. Bei wenig Verkehr, etwa zur Nachtzeit, kann diese Praxis eine länger währende Speicherung der Daten unbescholtener Bürger bedeuten. Einen rechtfertigenden Grund dafür gibt es nicht.
- Entgegen Art. 33 Abs. 2 S. 3 bayPAG erfolgt kein „Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen“, sondern lediglich ein Abgleich von Kennzeichenbruchstücken. Nach Anwendung des „Normierungsverfahrens“ liegt nicht mehr das Kennzeichen des erfassten Kraftfahrzeugs und auch nicht mehr der polizeiliche Fahndungsbestand im Sinne des Gesetzes vor, sondern nur noch ein Teil dieser Informationen ohne Umlaute, ohne Unterscheidung zwischen „l“ und „1“, ohne Leerzeichen und Trennstriche. Ähnlich einer Jokersuche lässt dieses Verfahren die Zahl der Fehltreffer („false positives“) und der von einer menschlichen Kontrolle betroffenen Fahrzeugführer und -halter drastisch ansteigen.

2.2.3.1 Gesetzliche Voraussetzungen des Kfz-Massenabgleichs

Mit der Verfassungsbeschwerde wird gerügt, die landesgesetzliche Bezugnahme auf die Voraussetzungen einer Identitätsfeststellung sei verfehlt, weil den dort angesprochenen Risiken mit Hilfe der automatisierten Kennzeichenerfassung nicht begegnet werden kann. Der Gesetzgeber habe weder die Voraussetzungen der Maßnahme noch den heranzuziehenden Vergleichsdatenbestand auf Situationen begrenzt, in denen ein Kfz-Massenabgleich Gefahren abwehren kann. Der Bevollmächtigte des Landes hält dem die Auffassung entgegen, Art. 33 Abs. 2 S. 2 PAG fordere entsprechende, also gerade den AKE-Einsatz legitimierende, Lageerkenntnisse. Es müsse sich um die Abwehr von

Gefahren an Örtlichkeiten handeln, an denen die hinreichende Aussicht bestehe, dass diesen Gefahren gerade mittels eines massenhaften Kfz-Kennzeichenabgleichs begegnet werden könne.

Diese Argumentation verfängt nicht. Wenn Art. 33 Abs. 2 S. 2 PAG zusätzlich zu den Voraussetzungen einer Identitätsfeststellung „entsprechende“ Lageerkenntnisse fordert, so setzt dies entsprechend der in Bezug genommenen Norm nur Lageerkenntnisse voraus, nach denen etwa ein gefährlicher oder gefährdeter Ort vorliegt oder grenzüberschreitende Kriminalität begangen wird. Einen Bezug zum Instrument des Kfz-Massenabgleichs fordert der Gesetzgeber gerade nicht. Weder der Wortlaut noch die Systematik oder die Entstehungsgeschichte des Art. 33 Abs. 2 S. 2 PAG stützen die Ansicht des Verfahrensbevollmächtigten. Eine derart einengende Auslegung des Begriffs „entsprechender Lageerkenntnisse“ überschritte die Grenze des Wortlauts und wäre mit dem Gebot der Normenklarheit unvereinbar. Auch das im Einzelfall zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgebot ändert nichts daran, dass schon der Gesetzgeber Fallgruppen ausnehmen muss, in denen der Einsatz eines Kfz-Massenabgleichs durchweg unverhältnismäßig ist.

Dass Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bayPAG einen Kfz-Massenabgleich an Durchgangsstraßen und Verkehrseinrichtungen im gesamten Land zulässt, wird nicht dadurch verhältnismäßig, dass Lageerkenntnisse dafür vorliegen müssen, dass die Straßen auch im Rahmen grenzüberschreitender Straftaten genutzt werden. Dies ist nämlich bei allen Straßen der Fall. Alle Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen, werden auch von auswärtigen Straftätern genutzt werden. Dass Freiheiten auch zur Begehung von Straftaten genutzt werden, rechtfertigt es in einem Rechtsstaat aber nicht, sie generell allen Menschen zu beschneiden.

Die „Schleierfahndung“ ist keineswegs ein milderer Mittel im Vergleich zu Grenzkontrollen, weil sie fast ausschließlich Menschen betrifft, die nicht die Grenze überqueren.

Entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten ist der Begriff des „Grenzgebiets“ in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bayPAG nicht normenklar auf die Bundesgrenze beschränkt, zumal sich die Maßnahme ausdrücklich gegen die „unerlaubte Überschreitung der Landesgrenze“ richten soll (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bayPAG).

2.2.3.2 Vergleichsdatenbestand

Entgegen dem Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten ordnet der Landesgesetzgeber nicht an, dass die Erstellung der Vergleichsdatei auf den jeweiligen Einsatzzweck bezogen sein müsse. Dementsprechend wird auch in der bayerischen Praxis stets und unterschiedslos nahezu der gesamte Sachfahndungsbestand herangezogen ohne Rücksicht darauf, mit welcher Begründung der Massenabgleich im Einzelfall vorgenommen wird.

Eine Art „Jokersuche“ wird durch das sogenannte Normierungsverfahren praktiziert. Es bezieht alle Kennzeichen ein, die einer Ausschreibung auch nur ähnlich sind. Wegen dieses Verfahrens dürfte auf jede Ausschreibung eine Vielzahl von fälschlich als übereinstimmend gemeldeten Kennzeichen kommen. Dafür spricht die Fehltrefferquote („false positives“) von 99%. Solche Jokersuchen hat das Bundesverfassungsgericht nur unter erhöhten Voraussetzungen für denkbar gehalten, die der bayerische Landesgesetzgeber aber nicht zur Voraussetzung der Maßnahme gemacht hat.

3. Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG

Dass einer Treffermeldung weitere polizeiliche Maßnahmen folgen mögen, gewährleistet entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten keinen wirksamen Rechtsschutz der Betroffenen gegen einen etwa rechtswidrigen Kfz-Massenabgleich: Erstens trägt der Bevollmächtigte selbst vor, dass sogar in echten Trefferfällen vielfach Folgemaßnahmen – und was aber die Regel sein dürfte – Folgemaßnahmen vor Ort unterbleiben. Zweitens gelangen etwaige Folgemaßnahmen teilweise nicht zur Kenntnis des Betroffenen. Und schließlich gewährleistet selbst ein Anhalten nicht, dass der Betroffene erfährt, dass dieses auf einem massenhaften Kfz-Kennzeichenabgleich beruht. Auch die nachträgliche Mitteilung einer polizeilichen Beobachtung bringt dem Betroffenen nicht zur Kenntnis, wann Erkenntnisse gerade im Wege eines Kfz-Massenabgleichs gewonnen wurden. Dass Betroffene gegen einen etwa rechtswidrigen Kfz-Massenabgleich vorgehen können, gewährleistet das angefochtene Gesetz also nicht.

Auch die vom Verfahrensbevollmächtigten angeführte vorbeugende Unterlassungsklage gewährleistet keinen wirksamen Rechtsschutz gegen einen im Einzelfall unzulässigen Kfz-Massenabgleich, der nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ohne Kenntnis der Umstände des einzelnen Abgleichsvorgangs kann kein Gericht dessen Rechtmäßigkeit überprüfen.

Falls noch nicht geschehen, wird gebeten, vom Beschwerdegegner die Vorlage der bisher angefertigten Lageerkennnisse gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 bayPAG anzufordern.

Dr. Kauß
Rechtsanwalt